

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

RdErl. d. MK v. TT.MM.2026 – 33 – 81012 –
- VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. v. 17.02.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.02.2025 (SVBl. S. 210) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom TT.MM.2026 wie folgt geändert:

Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a.1 Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs liegen im pädagogischen Ermessen der zuständigen Konferenz und orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Schülerin oder des Schülers im Rahmen ihrer oder seiner individuellen Lernentwicklung.

7a.2 Mögliche Maßnahmen für einen Nachteilsausgleich können z. B. sein:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Bereitstellung zusätzlicher Hilfsmittel, insbesondere von behinderungsspezifischen Hilfen und technischen Hilfsmitteln
- Zulassung spezieller Arbeitsmittel
- Bereitstellung zusätzlicher Strukturierungshilfen
- Ermöglichung von Leistungsnachweisen und Prüfungen in geeigneter Umgebung,
- Gewährung von zusätzlichen Pausen
- in Fällen von Sinnesbeeinträchtigungen Anpassungen der Aufgabenstellungen unter Wahrung der Leistungsanforderungen (z. B. in den modernen Fremdsprachen ein Austausch von Hör- durch Leseverstehensaufgaben)
- in Fällen besonders schwerer körperlich-motorischer Beeinträchtigung Einsatz einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters als Schreibassistenz oder Zulassung zusätzlicher technischer Hilfsmittel.

7a.3 Nachteilsausgleich setzt kein gesondertes Antragsverfahren seitens der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Geplante Konferenzbeschlüsse sind den betroffenen Erziehungsberechtigten sowie der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler rechtzeitig und umfassend mitzuteilen.

- 7a.4 Zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder die Teilnahmebescheinigung über eine außerschulische Maßnahme nicht erforderlich. Soweit der Schule ärztliche Gutachten vorliegen, werden diese jedoch in die Entscheidung einbezogen. Die Empfehlungen, die in entsprechenden Gutachten ausgesprochen werden, sind für die Schule nicht bindend.
- 7a.5 Wird Notenschutz gewährt, ist folgende Zeugnisbemerkung in das Zeugnis aufzunehmen: „Aufgrund eines Notenschutzes wurde auf die Bewertung der Leistungen im Bereich der Rechtschreibung in allen Fächern, in denen die Rechtschreibung Bestandteil der Leistungsbewertung ist, verzichtet“.